

2. wenn bei anderen Rettungsbooten als denen der Gattung I der Freibord bei voller Belastung geringer ist als der für die verschiedenen Gattungen jedesmal vorgesehene Freibord; die Personenzahl muß so weit herabgesetzt werden, bis der Freibord bei voller Belastung wenigstens gleich dem vorgeschriebenen Normalfreibord ist.

Bei den Booten der Gattung II b. 1. darf der erhöhte Teil des Decks an den Seiten als für Sitzplätze geeignet angesehen werden.

§ 19

Bewertung von Zahl und Gewicht der Personen

Bei den Versuchen zur Feststellung der für ein Boot oder Rettungsfloß zulässigen Personenzahl muß jede Person eine erwachsene, mit einem Rettungsgürtel versehene Person sein.

Zur Feststellung des Freibordes müssen die gedeckten Boote für jede erwachsene, in dem Boote zulässige Person mit einem Gewichte von wenigstens 75 kg belastet werden.

2 Kinder unter 12 Jahren werden immer als eine Person gerechnet.

§ 20

Ausrüstung der Boote und Rettungsflöße

1. Die normale Ausrüstung eines jeden Rettungsboots umfaßt:

- a) eine hinreichende Zahl von Riemen für jede Ruderbank, 2 Reserveriemen und 1 Steuerriemen; 1½ Saß Dollen oder Rudergabeln; 1 Bootshafen;
- b) 2 Pflöcke für jedes Wasserablaßloch (nicht erforderlich bei brauchbaren selbsttätigen Ventilen); 1 Eßfaß und 1 Eimer aus verzinktem Eisenblech;
- c) 1 Ruder mit Pinne oder mit Joch und Leinen;
- d) 2 Beile;
- e) 1 gebrauchsfertige Laterne;
- f) 1 oder mehrere Masten mit wenigstens 1 guten Segel und entsprechendem Segelgeschirr;
- g) 1 brauchbaren Kompaß;
- h) 1 außenherum laufende Sicherheitsleine;
- i) 1 Treibanter;
- j) 1 Fangleine;
- k) 1 Behälter mit 4,5 l pflanzlichen oder tierischen Öls. Das Gefäß muß zur leichten Verteilung des Öls auf dem Wasser geeignet und so eingerichtet sein, daß es mit dem Treibanter verbunden werden kann;
- l) 1 luftdicht verschlossenen Behälter mit 1 kg Lebensmittel für jede Person;
- m) 1 wasserdichter Behälter, an dem mittels einer Leine ein Trinkbecher angebracht ist, mit 1 l Trinkwasser für jede Person;
- n) wenigstens 1 Duzend selbstentzündlicher Rotfeuer und 1 Schachtel mit Streichhölzern in wasserdichten Behältern;
- o) ½ kg kondensierte Milch für jede Person;
- p) 1 zur Unterbringung aller kleinen Ausrüstungsgegenstände geeigneten Behälter;
- q) sofern ein Boot 100 Personen oder mehr aufnehmen darf, muß es mit einem Motor versehen werden und § 10 entsprechen.

Ein Motorrettungsboot braucht keine Masten und Segel und braucht nicht mehr als die halbe Ausrüstung mit Riemen, muß dagegen 2 Bootshafen mitführen.

Gedeckte Rettungsboote dürfen keine Wasserablauflöcher haben, müssen jedoch mit mindestens 2 Bilgepumpen ausgerüstet sein.

Auf einem Schiffe, das Fahrgäste im Nordatlantischen Ozean nördlich des 35° N. befördert, braucht nur ein von der Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig zu bestimmender Teil der Boote mit Masten und Segeln ausgerüstet zu sein, und es braucht an kondensierter Milch nur die Hälfte der vorgeschriebenen Menge mitgeführt zu werden.

2. Wenn die Zahl der Rettungsboote an Bord eines Schiffes größer ist als 13, so muß 1 Boot, wenn sie größer ist als 19, so müssen 2 Boote unter ihnen Motorboote sein. Diese Motorrettungsboote müssen mit einer Funktelegraphenanlage und einem Scheinwerfer ausgerüstet sein.

Die Funktelegraphenanlage muß den Vorschriften der Verordnung über Funkausrüstung und den Funkwachdienst der Schiffe vom entsprechen.

Die Scheinwerferanlage muß bestehen aus einer Lampe von mindestens 80 Watt, einem wirksamen Reflektor und einer Kraftquelle, die auf eine Entfernung von 180 m die wirksame Beleuchtung eines hellfarbigen Gegenstandes über eine Ausdehnung von 18 m für eine Gesamtzeit von 6 Stunden gewährleistet und die imstande ist, ununterbrochen 3 Stunden lang zu arbeiten.

Speist dieselbe Kraftquelle sowohl die Funktelegraphenanlage wie die Scheinwerferanlage, so muß sie beide Einrichtungen gleichzeitig hinreichend versorgen können.

3. Die normale Ausrüstung eines jeden anerkannten Rettungsfloßes umfaßt:

- a) 4 Riemen;
- b) 5 Dollen;
- c) 1 selbstentzündliches Bojenlicht;
- d) 1 Treibanker;
- e) 1 Fangleine;
- f) 1 Behälter mit $4\frac{1}{2}$ l pflanzlichen oder tierischen Öls. Das Gefäß muß zur leichten Verteilung des Öls auf dem Wasser geeignet und so eingerichtet sein, daß es mit dem Treibanker verbunden werden kann;
- g) 1 luftdicht verschlossenen Behälter mit 1 kg Lebensmittel für jede Person;
- h) 1 wasserdichten Behälter, an dem mittels einer Leine ein Trinkbecher angebracht ist, mit 1 l Trinkwasser für jede Person;
- i) wenigstens 1 Duzend selbstentzündlicher Rotfeuer und 1 Schachtel mit Streichhölzern in wasserdichten Behältern.

4. Für Schiffe in beschränkter Auslandsfahrt kann die Mitführung der unter Ziffer 1 f), l) und o) genannten Ausrüstungsgegenstände für die Boote die Befolgung der Vorschriften unter 2 und die Mitführung der unter 3 g) geforderten Ausrüstung für die Rettungsfloße erlassen werden.

§ 21

Anzahl der Rettungsgürtel (Schwimmwesten) und Rettungsringe

1. Für jede an Bord befindliche Person muß ein zugelassener Rettungsgürtel mitgeführt werden; wenn diese Rettungsgürtel für Kinder nicht brauchbar sind, so muß zusätzlich eine ausreichende Zahl von geeigneten Rettungsgürteln für Kinder vorgesehen sein.

Der Ausdruck „Rettungsgürtel“ (Schwimmweste) umfaßt alle Vorrichtungen, die am Körper befestigt werden können und die gleiche Tragfähigkeit wie ein Rettungsgürtel besitzen.

2. Es muß ferner mindestens die nach folgender Tabelle erforderliche Anzahl zugelassener Rettungsringe mitgeführt werden:

Schiffslänge Meter	Mindestanzahl der Rettungs- ringe
unter 61	8
61 und unter 122	12
122 " " 183	18
183 " " 244	24
244 " darüber	30

§ 22

Zugelassene Rettungsgürtel (Schwimmwesten) und Rettungsringe

1. Die Rettungsgürtel müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a) Arbeitsausführung und Material müssen einwandfrei sein;
- b) die Rettungsgürtel müssen in Frischwasser ein Eisengewicht von 8 kg 24 Stunden lang tragen können;
- c) sie sollen umkehrbar sein.

Rettungsgürtel, deren Tragfähigkeit auf Luftabteilungen beruht, sind verboten.

2. Die Rettungsringe müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a) sie müssen aus groben Korkstücken oder gleichwertigem Material bestehen;
- b) sie müssen in Frischwasser ein Eisengewicht von 14,5 kg 24 Stunden lang tragen können.

Rettungsringe, deren Füllung aus Binsen, Kork in Spänen oder korngroßen Stücken oder anderen

losen Abfallstoffen besteht, und solche, deren Schwimmfähigkeit auf Luftabteilungen beruht, die vor dem Gebrauch aufgeblasen werden müssen, sind verboten.

3. Jeder Rettungsring muß mit einer ringsherumlaufenden, fest angebrachten Sicherheitsleine versehen sein. Wenigstens je ein Rettungsring auf jeder Schiffsseite muß mit einer 28 m langen Rettungsleine versehen sein. Wenigstens die Hälfte der Rettungsringe, zum mindesten 6, muß mit wirksamen selbsttätigen Lichtern versehen sein, die nicht im Wasser erlöschen; diese müssen sich mindestens in der Nähe der zugehörigen Rettungsringe befinden und mit Vorrichtungen zur Befestigung an ihnen versehen sein.

4. Alle Rettungsringe und Rettungsgürtel müssen so aufbewahrt werden, daß sie allen Personen an Bord ohne weiteres zugänglich sind; ihre Aufbewahrungsstelle muß so deutlich gekennzeichnet sein, daß sie den Beteiligten bekannt ist.

Die Rettungsringe müssen schnell losgeworfen werden können und dürfen keine Vorrichtungen für eine dauernde Befestigung haben.

§ 23

Geprüfte Rettungsbootleute

1. Für jedes erforderliche Boot oder Rettungsfloß muß mindestens die in der nachstehenden Tabelle vorgeschriebene Anzahl geprüfter Rettungsbootleute vorhanden sein:

Zugelassene Personenzahl	Mindestzahl geprüfter Rettungsbootleute
weniger als 41 Personen	2
von 41 bis 61 „	3
von 62 bis 85 „	4
über 85 Personen	5

2. Die Verteilung der geprüften Rettungsbootleute auf die einzelnen Boote und Rettungsflöße bleibt dem Kapitän je nach den Umständen überlassen.

3. Unter einem geprüften Rettungsbootmann wird jeder Mann der Besatzung verstanden, der in allen Verrichtungen bei dem Zuwasserbringen der Rettungsboote und im Gebrauche der Riemen geübt ist, praktische Kenntnis in der Handhabung der Rettungsboote selbst besitzt und außerdem die auf den Rettungsbootdienst bezüglichen Anordnungen zu verstehen und ihnen Folge zu leisten fähig ist und der darüber ein Befähigungszeugnis der Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig besitzt.

§ 24

Besatzung der Boote

Jedes Rettungsboot oder Rettungsfloß ist der Führung eines Schiffsoffiziers des Decksdienstes oder eines geprüften Rettungsbootmanns zu unterstellen, für den ein Ersatzmann ernannt werden muß. Der Bootsführer muß ein Verzeichnis seiner Mannschaft haben und hat darauf zu achten, daß die ihm unterstellten Leute ihre verschiedenen Pflichten kennen.

Für jedes Motorboot muß ein mit der Handhabung des Motors vertrauter Mann und für jedes Boot mit Funktelegraphen- und Scheinwerferanlage ein mit der Handhabung dieser Einrichtungen vertrauter Mann bestimmt werden.

Ein oder mehrere Schiffsoffiziere sind zu beauftragen, darüber zu wachen, daß die Boote, Rettungsflöße und Rettungsgeräte sowie alle anderen Rettungseinrichtungen jederzeit gebrauchsbereit sind.

§ 25

Leinenwurfgerät

Jedes Schiff muß ein Leinenwurfgerät einer von der Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig anerkannten Art mitführen.

§ 26

Gefährliche Güter

Die Mitführung von Gütern als Ladung oder Ballast, die infolge ihrer Art, Menge oder Stauweise, einzeln oder zusammen mit anderer Ladung, das Leben der Fahrgäste oder die Sicherheit des Schiffes gefährden, ist verboten.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Notsignale des Schiffes und auf die Mitführung von Dienstvorräten für die Danziger Polizei.

Welche Güter als gefährliche Güter betrachtet werden müssen und welche Vorsichtsmaßregeln bei ihrer Verpackung und Stauung zu treffen sind, wird durch die Seefrachtordnung geregelt.

§ 27

Entdeckung und Löschung von Feuer

1. Es ist ein wirksamer Wachdienst zu unterhalten, so daß jeder Ausbruch von Feuer rechtzeitig entdeckt wird. Außerdem muß eine Feueralarm- oder -meldeanlage vorgesehen werden, mit deren Hilfe das Feuer selbst oder Anzeichen von Feuer in allen dem Wachdienste nicht zugänglichen Schiffsteilen selbsttätig angezeigt oder aufgezeichnet werden, und zwar an einem oder mehreren Punkten oder Stellen, wo es von den Offizieren und Mannschaften am schnellsten wahrgenommen werden kann.

2. Jedes Schiff muß über kräftige, durch Dampf oder eine andere Kraft angetriebene Feuerlöschpumpen verfügen. Für Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt unter 4000 Tonnen sind 2, für größere Schiffe 3 dieser Pumpen erforderlich. Jede dieser Pumpen muß kräftig genug sein, um eine ausreichende Wassermenge in zwei kräftigen Strahlen gleichzeitig nach jeder Stelle des Schiffes zu senden, und muß für den sofortigen Gebrauch bereit sein, bevor das Schiff den Hafen verläßt.

3. Die Feuerlöschleitungen müssen so eingerichtet sein, daß zwei kräftige Wasserstrahlen gleichzeitig an jede Stelle eines bewohnten Decks gesandt werden können, deren wasserdichte und feuersichere Türen geschlossen sind. Die Feuerschläuche und Rohrleitungen müssen von reichlichen Abmessungen und aus zweckentsprechendem Stoffe sein. Die Rohranschlüsse müssen auf jedem Deck so angeordnet sein, daß die Feuerschläuche leicht angeschlagen werden können.

4. In jeden Laderaum müssen zu gleicher Zeit und ohne Zeitverlust wenigstens zwei kräftige Wasserstrahlen geleitet werden können. Außerdem müssen erstickende Gase mittels fester Rohrleitungen schnell in jede Laderaumabteilung geleitet werden können. Das Volumen des freien Gases muß mindestens 30 v. H. von dem Bruttoinhalt des größten Laderaums im Schiffe betragen. Auf Dampfschiffen darf an Steelle der erstickenden Gase Dampf in gleichwertiger Menge als Feuerlöschmittel zugelassen werden. Für Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt unter 1000 Tonnen sind derartige, Dampf oder erstickende Gase verwendende Feuerlöschanlagen nicht erforderlich.

5. Eine ausreichende Zahl mit Flüssigkeit gefüllter Handfeuerlöcher, und zwar mindestens 2 in jedem Maschinenraume, sind mitzuführen.

6. Es müssen 2 Ausrüstungen, die je aus einem Rauchhelm oder einem Atemschutzgerät und einer Sicherheitslampe bestehen, an Bord mitgeführt werden. Diese sind an zwei weit voneinander entfernten Stellen aufzubewahren.

7. Auf Dampfern mit ölbeheizten Hauptkesseln müssen außer der Anlage, durch die zwei kräftige Wasserstrahlen gleichzeitig und ohne Zeitverlust in jeden Teil des Maschinenraums geleitet werden können, vorgeesehen sein:

- a) geeignete Leitungen, durch die Wasser auf das Öl gesprengt werden kann, ohne dessen Oberfläche übermäßig zu beunruhigen;
- b) in jedem Heizraum ein Kasten mit 0,3 cbm Sand, Sägespänen, die mit Soda getränkt sind, oder mit anderen bewährten Trockenstoffen sowie Schaufeln zur Verteilung dieser Löschmittel;
- c) in jedem Kesselraum und in jedem Maschinenraum, in dem Teile der Ölfeuerungsanlage untergebracht sind, 2 anerkannte Handfeuerlöcher für Schaum oder ein anderes, zur Löschung von Ölbränden bewährtes Löschmittel;
- d) eine Löschanlage, durch die Schaum ohne Zeitverlust über den ganzen unteren Teil des Kesselraums oder jedes einzelnen Kesselraums, wenn mehrere vorhanden sind, oder jedes Maschinenraums, in dem Teile der Ölfeuerungsanlage oder Sextants liegen, verteilt wird. Die Schaummenge, die die Anlage erzeugt, muß in jeder Abteilung die ganze Fläche der Doppelbodendecke oder der Außenhaut des Schiffes, wenn kein Doppelboden vorhanden ist, mit einer Schicht von 15 cm Dicke reichlich bedecken können. Wenn Maschinen- und Kesselraum nicht vollständig voneinander getrennt sind und das Öl von den Kesselraumbilgen in den Maschinenraum fließen kann, so müssen Maschinen- und Kesselräume als eine Abteilung betrachtet werden. Die Anlagen müssen von einer Stelle außerhalb der Abteilung aus, in der das Feuer ausbrechen kann, bedient und beobachtet werden können;

- e) außerdem müssen in Dampfschiffen mit einem Kesselraum 1 und in Dampfschiffen mit mehr als einem Kesselräume 2 Schaumfeuerlöcher von mindestens 136 l Inhalt mitgeführt werden. Diese Feuerlöcher müssen mit auf Trommeln gewickelten Schläuchen versehen sein, mit denen jeder Teil der Kesselräume und der Räume erreicht werden kann, in denen Pumpenanlagen für Heizöl untergebracht sind. Anstatt dieser Feuerlöcher mit einem Inhalt von 136 l dürfen gleich wirksame Einrichtungen zugelassen werden;
- f) alle Behälter und Ventile, die zu ihrer Handhabung nötig sind, müssen leicht zugänglich und so aufgestellt werden, daß sie bei einem Ausbruch von Feuer nicht leicht abgeschnitten werden, sondern stets gebrauchsfähig bleiben.

8. Außer den Einrichtungen, mit deren Hilfe zwei kräftige Wasserstrahlen gleichzeitig und ohne Zeitverlust in jeden Teil des Maschinenraums geleitet werden können, und außer den Leitungen zum Sprengen müssen auf Motorschiffen in jedem Maschinenraume Schaumlöcher nach folgender Maßgabe aufgestellt werden:

- a) wenigstens ein anerkannter Feuerlöschapparat mit einem Inhalt von 45 l, weiter ein anerkannter Feuerlöschapparat mit einem Inhalt von 9 l für je 1000 W. P. S. der Maschinen; die Gesamtzahl der 9-l-Löcher darf nicht weniger als 2 und braucht nicht mehr als 6 zu betragen;
- b) an Stelle des obenerwähnten Feuerlöschapparats mit einem Inhalt von 45 l muß in einem Maschinenraume mit einem Hilfskessel ein solcher mit einem Inhalt von 136 l aufgestellt werden, der mit geeigneter Schlauchausrüstung oder anderen bewährten Einrichtungen zur Verteilung des Schaumes versehen sein muß.

9. Wenn auf Dampfschiffen mit Ölfeuerungsanlage die Maschinen- und Kesselräume nicht vollständig durch ein Stahlshott getrennt sind, und wenn das Heizöl von den Kesselraumbilgen in den Maschinenraum fließen kann, muß eine der Feuerlöschpumpen in dem Tunnel oder in einem Raume außerhalb des Maschinenraums aufgestellt werden. Wenn mehr als zwei Pumpen erforderlich sind, so dürfen sie nicht alle in demselben Raume untergebracht werden.

10. Jede andere Art einer Einrichtung, eines Feuerlöschmittels oder einer Anordnung kann zugelassen werden, wenn sie nicht weniger wirksam ist als die vorgeschriebene Art, so beispielsweise eine Kohlen säurelöschanlage an Stelle einer Schaumfeuerlöschanlage (siehe 7 d) und e)), wenn die mitgeführte Gasmenge ausreichend ist, um eine Sättigung von 25 v. H. des Bruttoreinhalt des Heizraums, bis ungefähr zur Oberkante der Kessel gerechnet, zu erreichen.

§ 28

Sicherheitsrolle

Jeder Mann der Schiffsbesatzung erhält eine besondere Anweisung für den Alarmfall.

Die Sicherheitsrolle für den Alarmfall enthält alle diese besonderen Anweisungen; sie gibt insbesondere den Platz an, den jeder Mann einzunehmen hat, und die Pflichten, die er zu erfüllen hat.

Vor Antritt der Reise ist die Sicherheitsrolle aufzustellen und auszulegen; der zuständigen Stelle ist ihr Vorhandensein gehörig nachzuweisen. Sie ist an mehreren in die Augen fallenden Stellen des Schiffes anzubringen, insbesondere in den Mannschaftsräumen.

Die Sicherheitsrolle bestimmt die Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder der Schiffsbesatzung bezüglich:

- a) des Verschlusses der wasserdichten Türen, Ventile usw.;
- b) der Ausrüstung der Boote, Rettungsflöße und Rettungsgeräte;
- c) des Zuwasserbringens der in den Davits hängenden Boote;
- d) der allgemeinen Vorbereitung der anderen Boote, Rettungsflöße und Rettungsgeräte;
- e) des Sammeln der Fahrgäste;
- f) des Feuerlöschens.

Die Sicherheitsrolle bestimmt ferner die Obliegenheiten, welche die Stewards im Alarmfalle den Fahrgästen gegenüber zu erfüllen haben. Diese Obliegenheiten umfassen insbesondere die Pflicht:

- a) die Fahrgäste zu warnen;
- b) dafür zu sorgen, daß sie bekleidet sind und die Rettungsgürtel sachgemäß angelegt haben;
- c) die Fahrgäste zu den Sammelstellen zu leiten;
- d) die Ordnung in den Gängen und an den Treppen aufrechtzuerhalten und überhaupt die Führung der Fahrgäste zu übernehmen.

Die Sicherheitsrolle hat die besonderen Alarmzeichen zum Sammeln der gesamten Mannschaft an ihren Posten bei den Rettungsbooten oder den Feuerlöscheinrichtungen vorzusehen und muß eine eingehende Beschreibung dieser Zeichen enthalten.

§ 29

Bootsalarm- und Bootsübungen

Wenn möglich, sind wöchentlich einmal und auf Schiffen, deren Reisedauer eine Woche überschreitet, vor Antritt der Reise Bootsalarm- und Bootsübungen der Mannschaften abzuhalten. Der Tag, an dem die Bootsübung abgehalten wurde, muß in das Schiffstagebuch eingetragen werden; falls in einer Woche keine Bootsübung abgehalten wurde, muß in das Schiffstagebuch eingetragen werden, warum eine solche nicht möglich war.

Auf Schiffen, deren Reisedauer eine Woche überschreitet, soll zu Anfang jeder Reise ein Bootsalarm mit den Fahrgästen abgehalten werden.

Bei den aufeinanderfolgenden Bootsübungen müssen verschiedene Bootsgruppen nacheinander benutzt werden. Die Übungen und Besichtigungen müssen so durchgeführt werden, daß die Mannschaft Kenntnis von ihren Pflichten und Übung in deren Erfüllung erlangt, und daß alle Rettungsmittel mit dem dazugehörigen Geschirr stets sofort verwendbar sind.

Das Notzeichen, das die Fahrgäste zu den Sammelstellen rufen soll, muß mit der Pfeife oder Sirene gegeben werden und aus einer Folge von mehr als sechs kurzen Tönen bestehen, denen ein längerer Ton folgt. Außerdem müssen auf allen Schiffen, die die Grenzen der beschränkten Auslandsfahrt überschreiten, von einer Stelle auf der Brücke aus durch das ganze Schiff elektrische Alarmzeichen gegeben werden können. Die Bedeutung aller für sie gültigen Zeichen muß den Fahrgästen in verschiedenen Sprachen durch entsprechende Anschläge in den Kabinen und in den anderen Fahrgasträumen klargemacht werden.



Sicherheitszeugnis

(Passagierzertifikat und Fahrerlaubnisschein)

für Auslandsfahrt

Ausgefertigt nach den Vorschriften des Internationalen Übereinkommens zum Schutze des menschlichen Lebens auf See, 1929

Schiffsname	Unterscheidungs-signal	Heimathafen	Brutto-Reg.-T.o.

Reeder:

Es wird hiermit bescheinigt:

- I. das Schiff ist vorschriftsmäßig nach dem Internationalen Übereinkommen besichtigt worden;
- II. es entspricht nach dem Ergebnis der Besichtigung den Anforderungen dieses Übereinkommens in bezug auf:
 1. Schiffskörper, Haupt- und Hilfskessel und Maschine,
 2. wasserdichte Unterteilung und ihre Einzelheiten,
 3. folgende Schotten-Ladelinien:

Festgestellte Schotten-Ladelinie, die an der Außenhaut mittschiffs angemarkt ist. (Übereinkommen Art. 5)	Innezuhaltender Freibord	wenn folgende Räume für Fahrgäste benutzt werden
C 1		als Fahrgasträume
C 2		ständige u. Reserveräume
C 3		nur ständige Fahrgasträume

4. Boote, Rettungsflöße, Rettungsgeräte, ausreichend für eine Gesamtzahl (Fahrgäste und Mannschaft) von nicht mehr als Personen, und zwar:

..... Rettungsbote, fassend	Personen; Rettungsringe;
..... Rettungsflöße, "	" Rettungsgürtel (Schwimmwesten);
..... Rettungsgeräte "	" geprüfte Rettungsbootleute () *);
		*) erforderliche Mindestzahl
		Tatsächliche
		Regelung:

5. Funktelegraphenanlage:

Wachstunden
 Anerkannter „Autoalarm“
 Besondere Hilfs-(Ersatz-)Anlage
 Mindestzahl der Funken
 Weitere Funken oder Hörleute
 Ist ein Funkenpeil-Gerät vorhanden

Erforderlich nach Art. 29, 31, 47 des Übereinkommens: **)

**) Art. 6, 8, 5 der Funkenverordnung.

- III. Es entspricht allen übrigen Anforderungen des Übereinkommens, soweit dieses hier Anwendung findet.

Es wird ferner bescheinigt, daß das Schiff mit folgender

Zahl der Fahrgäste und Besatzung

Fahrgäste:

1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
.....

 Besatzung: Gesamtzahl:

den Unfallverhütungsvorschriften der Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig entspricht, auch der höchsten Klasse des Germanischen Lloyd genügt und daher als Fahrgastschiff in Fahrt zugelassen ist.

Dieses Zeugnis ist ausgestellt im Namen des Senats der Freien Stadt Danzig.

Es gilt bis zum 19.....

Danzig, den 19.....



Die Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig.

Das Doppel ist an gut sichtbarer Stelle des Schiffes auszuhängen!

Den technischen Aufsichtsbeamten, den Hafen-, Musterungs- und Zollbehörden auf Anfordern vorzulegen.
 Kapitän und Reeder sind verpflichtet, jeden die Seetüchtigkeit beeinträchtigenden Unfall, insbesondere den Verlust der Klasse, der Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig in Danzig sofort zu melden. — Änderungen der baulichen Anlagen, der Maschinen, der Ausrüstung, der Kessel und der Funkeinrichtungen dürfen nicht ohne Einverständnis der Unfallgenossenschaft vorgenommen werden.

Freie Stadt DanzigAnlage
zum Sicherheitszeugnis

Ausnahmezeugnis

Ausgefertigt nach den Vorschriften des Internationalen Übereinkommens zum Schutze des menschlichen Lebens auf See, 1929

Schiffsname	Unterscheidungssignal	Heimathafen	Brutto-Reg.-To

Reeder:

Es wird hiermit bescheinigt:

daß das Schiff auf Grund der Ermächtigung der Artikel 4, 12, 28 des Übereinkommens (Art. 4 Sicherheitsverordnung, Art. 4 Funkverordnung) befreit ist von den Anforderungen der Artikel — Regeln *) des Übereinkommens auf Reisen nach
und zwar unter folgenden Bedingungen:

.....

.....

.....

.....

.....

Dieses Zeugnis ist ausgestellt im Namen des Senats der Freien Stadt Danzig.

Es gilt bis zum 19.....

Danzig, den 19.....

Die Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig

Siegel

*) Hier sind die betreffenden Artikel und Regeln unter Bezeichnung der einzelnen Absätze anzugeben.